

Österreichische Fahnen- und Flaggenordnung

von [Peter Diem](#) (2020)

- Für den militärischen Bereich und für weitere Anregungen siehe die ausführliche [Flaggenordnung des Bundesheeres](#)

Über den richtigen Gebrauch der österreichischen Staatssymbole

1. Allgemeines zu Fahne und Flagge

Fahne und Flagge wollen durch Farbe und Form eine bestimmte Aussage sichtbar machen. Sie sind in der Regel international anerkannte Symbole einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Gemeinschaft von Menschen. Unter FAHNE versteht man ein Stück Tuch, das an einem Stock befestigt ist. Die Fahne wird getragen oder aufgestellt. Die FLAGGE ist ein Stück Tuch, das mittels einer Leine an einem Mast gehisst wird. Das Flaggentuch kann auch plan an eine Wand geheftet werden. Während die Flagge (das Flaggentuch) ersetzbares Verbrauchsmaterial ist, wird die Fahne (das Fahnenblatt) nicht erneuert, sondern in ihrer ursprünglichen Form so lange wie möglich aufbewahrt, da sie in ihrer Gesamtheit ein Symbol darstellt. Eine Fahne kann daher auch kirchlich gesegnet werden. Der Fahnenstock kann eine Bekrönung ("Krönlein") in Form einer Spitze oder eines Adlers, eines Partei- oder Vereinsabzeichens etc. tragen.

Die dem Stock (Mast) zugewendete Seite der Fahne (Flagge) wird "Liek" oder "Mastseite" genannt, die gegenüberliegende Seite heißt "Flugseite". Das mastseitige Obereck wird auch als "Gösch" bezeichnet. Das weltweit häufigste Fahnen- und Flaggenformat bei Nationalflaggen ist 2:3 (Höhe zu Länge).

Die Farben Österreichs

Die Farben Rot-Weiß-Rot gehören zu den ältesten noch in Gebrauch befindlichen Nationalfarben. Sie gehen auf die Zeit der Babenberger zurück. Die älteste bekannte Abbildung des österreichischen Bindenschildes findet sich auf einem Reitersiegel Friedrichs II., des Streitbaren, Herzog von Österreich und Steiermark (1230-1246), des letzten Babenbergers, der in der für Österreich siegreichen Schlacht an der Leitha gegen Bela IV. von Ungarn fiel. Dieses Siegel gehört zu einer Urkunde für das Stift Lilienfeld, datiert mit 30. November 1230. 1232, zwei Jahre später, werden erstmals die Farben Rot-Weiß-Rot erwähnt: in seinem "Fürstenbuch" beschreibt Jans Enikel die Schwertleite Herzog Friedrichs durch den Bischof Gebhard von Passau, zu der Friedrich 200 junge Edelleute in rot-weiß-rote Gewänder gekleidet hatte. (Unter Schwertleite ist die feierliche Bekundung der Mündigkeit und Waffenfähigkeit des adeligen Jünglings im Rittertum zu verstehen).

Die sogenannte „Akkonsage“, nach welcher Herzog Leopolds V. der Tugendhafte (1157-1194) bei der Einnahme von Ptolemais (Akkon) am 12. Juli 1191 einen blutgetränkten Wappenrock trug, der nach Abnehmen des Gürtels einen weißen Streifen zeigte (daher der rot-weiß-rote „Bindenschild“), ist eine historisch nicht belegte Legende.

Die österreichische Nationalflagge



Nationalflagge (Web/Papier)



Nationalflagge für Textildruck

"Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind."
(Art.8a B-VG, BGBl.350/1981 sowie gleichlautend § 3 Abs.2 Wappengesetz, BGBl.159/1984)

Die österreichische Nationalflagge leitet sich von dem alten österreichischen Bindenschild ab. Ihre Vorläuferin war die 1786 eingeführte Seeflagge. Die Nationalflagge sollte erstmals am 12. November 1918, dem Tag der Ausrufung der Republik, vor dem Parlament in Wien gezeigt werden. Es gelang jedoch nicht, die rot-weiß-roten Farben zu hissen, da Angehörige der kommunistischen "Roten Garden" den weißen Mittelstreifen herausgerissen und die verknoteten roten Tücher aufgezogen hatten. Trotzdem wurde die rot-weiß-rote Flagge zum anerkannten Symbol des neuen Österreich. Ein bestimmtes Format hat der Gesetzgeber für die Nationalflagge nicht vorgesehen. Doch empfiehlt sich nach den unten beschriebenen Proportionen der Dienstflagge des Bundes und der österreichischen Seeflagge das international übliche Flaggenformat 2:3.

Damit gleicht das Format der Nationalflagge Österreichs jenem der meisten ausländischen Flaggen, was sich besonders dann vorteilhaft auswirkt, wenn sie zusammen mit einer oder mehreren Flaggen der Heimatstaaten internationaler Gäste gehisst wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich Flaggen im Format 2:3 im Wind leicht entfalten, sich weniger verschleißern und dass sich Fahnen im Format 2:3 am besten tragen lassen. In Österreich besteht eine traditionelle Vorliebe für längere, meist vertikal hängende Flaggentücher, die im praktischen Einsatz oft recht unansehnlich wirken. Die Nationalflagge der Schweiz ist quadratisch, während die Schweizer Seeflagge ebenfalls das Format 2:3 hat.

Das Wappen der Republik Österreich



Korrektes Bundeswappen Farbe



Korrekte Schwarz-weiß-Darstellung

"Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungenen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Kopf eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer." (Art. 8a B-VG).

Die **drei** Symbole *Mauerkrone* (für Demokratie/Republik/Bürgertum), *Sichel* (für den Bauernstand) und *Hammer* (für den Arbeiterstand) haben nichts mit den **zwei** — mittlerweile ohnedies praktisch ausgestorbenen – kommunistischen Symbolen „Hammer und Sichel“ zu tun, sondern sind eine auf Dr. Karl Renner, den maßgeblichen Gründer der Ersten Republik, zurückgehende heraldische Weiterentwicklung von Kaiserkrone, Schwert/Zepher und Reichsapfel im ehemaligen kaiserlichen Wappen.

Die *gesprengte Eisenkette*, das **vierte** Attribut des Wappenadlers, wurde 1945 hinzugefügt. Sie steht für die Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus und ist eisengrau darzustellen.

Wichtig für den richtigen Gebrauch des österreichischen Bundeswappens ist der in seiner Beschreibung enthaltene Hinweis, dass es sich um einen **freischwebenden** Adler handelt. Dieser ist also weder in einen Wappenschild noch in einen Kreis zu setzen.

Das Bundeswappen ist entweder in färbig (in den Farben Schwarz, Weiß=Silber, Rot, Gelb=Gold und Eisengrau) oder schwarz-weiß mit den Korrekten heraldischen Schraffuren darzustellen. Leider wird auch hier immer wieder am falschen Orte gespart: auf sehr vielen, wenn nicht den meisten Schildern an den Gebäuden der Bundesbehörden fehlt das Gelb/Gold der Mauerkrone und der Waffen des Adlers mit Hammer und Sichel.

Die Dienstflagge des Bundes



Korrekte Bundesdienstflagge

*"Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich."
(§ 3 Abs. 3 Wappengesetz)*

Österreichische Praxis

Obwohl die auch in ihren Proportionen beschriebene, 1984 eingeführte **Bundesdienstflagge** prinzipiell nur von einem im Gesetz genau beschriebenen Kreis von Repräsentanten des Bundes und von Bundesbehörden „geführt“ (= in staatlicher Funktion verwendet) werden darf, hat die über drei Jahrzehnte währende Praxis gezeigt, dass die „Wappenflagge“ immer öfter auch von Privatpersonen – vor allem bei Sportveranstaltungen – gezeigt wird, ohne dass dies geahndet würde. Dieses Gewohnheitsrecht soll demnächst in einer Novelle zum Wappengesetz 1984 legalisiert werden.



Die Flagge der Republik Österreichs zur See



Geltende Seeflagge



Historische Seeflagge

"Die Seeflagge besteht aus drei gleich breiten, waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Andere Hinweise auf die österreichische Nationalität eines Seeschiffs (z. B. durch rot-weiß-rote Wimpel, Stander) sind unzulässig."
(§ 3 Abs. 2 Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. 174/1981)

Im Gegensatz zur rot-weiß-roten Nationalflagge Österreichs, die erst mit der Gründung der Republik im Jahre 1918 an die Stelle der schwarz-gelben Farben des Kaiserreiches trat, geht die rot-weiß-rote Seeflagge auf den großen Neuerer und Reformers Josef II. zurück. Sie wurde am 20. März 1786 eingeführt und zeigte im vorderen Drittel des weißen Mittelstreifens den in Gold gefassten österreichischen Bindenschild, darüber eine vereinfachte, mit Perlen besetzte goldene Königskrone. Abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen (Zahl der Perlen) blieb diese k.u.k. Seeflagge 132 Jahre lang – bis zum Untergang der Donaumonarchie – ununterbrochen in Gebrauch.

Vergleiche hierzu:

Lothar Baumgartner, Die Entwicklung der österreichischen Marineflagge, in: Militaria Austriaca, 1977, 29 ff., mit zahlreichen Abbildungen.

Österreichische Seeschiffe (das sind vom Verkehrsministern mit "Seebrief" zugelassene seetaugliche Schiffe) dürfen nur die oben beschriebene Flagge führen. Diese ist an der "für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Stelle" zu setzen; andere Flaggen dürfen an dieser Stelle nicht geführt werden. Zusätzlich geführte Reedereiflaggen bedürfen der Genehmigung des Verkehrsministeriums. Unter österreichischer Flagge fahren rund 30 Handelsschiffe auf See. Die Seeflagge wird im Großen und Ganzen auch von österreichischen Binnenschiffen geführt. Die Wasserfahrzeuge des Bundes (Strompolizei, Zoll, Bundesheer) führen die Dienstflagge des Bundes. Für kleine Wasserfahrzeuge gelten besondere Bestimmungen.

Das "Führen" und die "Verwendung" der Staatssymbole

Während Wappen, Siegel und Dienstflagge nur von den hierzu laut Wappengesetz Berechtigten *geführt* – das heißt in staatlicher Funktion – benützt werden dürfen, ist die "*Verwendung*" der Abbildungen von Hoheitszeichen der Republik Österreich allgemein gestattet:

"Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen." (§ 7 Wappengesetz 1984)

→ *Merke:*

Ein Hoheitszeichen zu „führen“, heißt, dieses in Ausübung staatlicher Funktionen einzusetzen. (§ 4 Wappengesetz 1984)

„Verwenden“ bedeutet die private Nutzung eines staatlichen Symbols, ohne damit den Anspruch zu erheben, einen hoheitlichen Akt zu setzen. (§ 7 Wappengesetz 1984)

Diese Bestimmung gilt als sogenannter "liberaler Kern" des Wappengesetzes. Damit soll ausgedrückt werden, dass es keine administrativen Einschränkungen für die Verwendung von Wappen- und Fahnenabbildungen und der Nationalflagge selbst gibt. Zu irgendeiner Form der Ermutigung, die rot-weiß-rote Flagge im offiziellen oder privaten Bereich zu hissen oder die Fahne zu verwenden, konnte sich der Gesetzgeber freilich ebenso wenig durchringen wie zu einer Aufnahme der Bundeshymne in das Gesetz über die sonstigen Staatssymbole. Hier zeigt sich eine vorsichtige Zurückhaltung, die jeden Anschein vermeiden will, dass der Staat (wie etwa in der unseligen Zeit des Nationalsozialismus) seinen Bürgern ohne deren freiwillige Mitwirkung den Gebrauch von nationalen Symbolen auferlegen will.

Wie weiter oben erwähnt, hat sich über die Jahrzehnte die Gewohnheit gebildet, die rot-weiß-rote Flagge/Fahne mit dem aufgelegten Bundeswappen auch „privat“, also etwa bei Sportveranstaltungen oder Demonstrationen, zu verwenden. Der Gesetzgeber sollte auf dieses patriotische Bedürfnis mit der „Freigabe“ der Wappenflagge reagieren, gibt es ja im Grunde keine Anlässe, in denen sie juristisch gesehen „in staatlicher Funktion“ geführt wird.

Der Missbrauch der Staatssymbole

Die Strafbestimmungen des Wappengesetzes (§ 8) sind relativ kurzgehalten. Sie beziehen sich auf die unbefugte Führung von Bundeswappen, Siegel und Dienstflagge. Auch die Vortäuschung einer öffentlichen Berechtigung oder die Beeinträchtigung des Ansehens der Republik durch die Verwendung von Abbildungen des Wappens bzw. der Flagge oder durch die Verwendung der Flagge selbst sind mit Verwaltungsstrafen bis EUR 3600.- bedroht, sofern nicht strafgesetzliche Bestimmungen (vor allem die Schutzbestimmungen gegen Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole, § 248 Strafgesetzbuch, BGBl. 60/1974) verletzt werden.

Der richtige Gebrauch von Fahne und Flagge

Die obigen Grundsätze sind zum größten Teil aus der Bundesverfassung und dem Wappengesetz selbst ableitbar. Für die eigentliche Verwendung der Staatssymbole durch den Bürger gibt es in Österreich aber keinerlei bindende Vorschriften oder auch nur Empfehlungen im Sinne einer "Flaggenetikette". Im Folgenden werden daher alle jene Regeln zusammengefasst, die in Österreich heute praktikabel und durchsetzbar erscheinen. Ausführliche Hinweise enthält dazu auch die Flaggenordnung des Österreichischen Bundesheeres:

<https://www.bundesheer.at/abzeichen/pdf/flaggenordnung.pdf>

Wann wird womit beflaggt?

1. An den beiden Staatsfeiertagen der Republik, d.h. jährlich am Nationalfeiertag, dem 26. Oktober, und am Tag der Arbeit, dem 1. Mai, sind die Bevölkerung und die öffentlichen Einrichtungen aufgerufen, in den Farben Rot-Weiß-Rot zu flaggen. Der einzelne Staatsbürger verwendet hierzu die Nationalflagge, die allein oder gemeinsam mit der Europaflagge und/oder der Landesflagge gezeigt werden kann. NUR die Landesflagge oder auch eine Parteiflagge zu hissen, entspricht nicht dem Gedanken der Staatsfeiertage. Öffentliche Einrichtungen des Bundes zeigen grundsätzlich die Bundesdienstflagge, können aber auch die Nationalflagge verwenden. Öffentliche Einrichtungen der Bundesländer zeigen die Nationalflagge allein oder diese gemeinsam mit der Landesflagge.
2. An den Landesfeiertagen wird in den jeweiligen Landesfarben beflaggt - allein oder zusammen mit der Nationalflagge.
3. Die Bundesregierung/Landesregierung kann aus besonderem Anlass, insbesondere auch zum Zeichen der Staats-/Landestrauer, zur Beflaggung aufrufen.
4. Nach internationalem Vorbild und zur weiteren Förderung des österreichischen Nationalbewusstseins/Landesbewusstseins sollten die öffentlichen Dienststellen ganzjährig die Bundes- bzw. Landesdienstflagge zeigen. Seit dem Eintritt Österreichs in die Europäische Union (1995) ist es Gepflogenheit geworden, neben den österreichischen Farben immer auch die Europaflagge zu zeigen.
5. Es steht jedermann frei, seinen Wohnsitz oder seine Betriebsstätte permanent mit der National- und/oder Landesflagge - von Firmenflaggen abgesehen - zu beflaggen. Bisher ist das vor allem im Hotelgewerbe üblich. Auch die Europaflagge kann von jedermann verwendet werden, um damit die Zusammengehörigkeit der Völker Europas zu demonstrieren. Bei der Beflaggung sind gewisse Regeln - insbesondere auch ästhetischer Natur - zu beachten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Wo, wie und wie lange wird beflaggt?

Die folgenden Grundregeln werden anhand der Nationalflagge dargelegt, sie gelten aber sinngemäß auch für Landes-, Gemeinde- und Firmenflaggen.

1. Gebäude werden auf folgende Weise beflaggt:



Perfekte Beflaggung eines städtischen Hauses Korrekte Dachflagge - Fotos: P. Diem

- Durch Hissen der Flagge an einem freistehenden Flaggenmast vor dem Gebäude. Das ist die vexillologisch bevorzugte Methode.
- Durch Hissen der Flagge an einem lotrechten Mast auf dem Dach oder einem Vorsprung des Gebäudes.
- Durch Hissen der Flagge an einem Mast, der in einem Winkel von 45-60 Grad über der Horizontalen an der Vorderfront angebracht ist.
- Durch Einstecken einer Fahne in eine Halterung, die in einem Winkel von ca. 45 Grad über der Horizontalen an der Front angebracht ist.

In allen Fällen soll eine rechteckige Flagge im Format 2:3 verwendet werden, also z. B. 100 x 150 cm, 120 x 180 cm oder 200 x 300 cm usw.

Die österreichische Flagge ist immer so zu hissen, dass ihre Streifen einen rechten Winkel zum Mast bilden, da sonst die Farben Perus (rot-weiß-rot vertikal) entstehen.



Korrektes Hissen der Bundesdienstflagge und der Europaflagge an einem Haus (Fotos: P. Diem)

Die in Österreich eingeführten überlangen, oft vom Dachfirst bis zum Erdgeschoss reichenden "Hausflaggen" haben die Tendenz, sich auch schon bei wenig Wind um die Stange zu wickeln oder sich in der Mitte einzudrehen. Die Flagge soll aber frei wehen und nicht auf irgendeine Art angebunden werden. Bei der Beflaggung an einem vertikalen Mast ist auf die notwendige Mastlänge zu achten. Ästhetische Erwägungen legen eine Mastlänge nahe, die mindestens der fünffachen Höhe der Flagge entspricht.

Wird eine schräge Fahnenstange an einer Hauswand verwendet, so verhindert ein sogenannter "Stabilisator", d.i. ein Drahtstück, das von der Mitte der inneren Längsseite der Flagge zum Mast führt, oder ein Spannseil gegen das "Überschlagen" des Flaggentuches (vgl. Zeichnung weiter unten). Beim Schmuck eines Gebäudes mit einem daran befestigten Flaggenmast soll tunlichst nur **eine** Flagge von jeder Art (National-, Landes-, Gemeinde-, Firmen- oder Europaflagge) verwendet werden. In der Praxis heißt das, dass in der Regel nicht mehr als drei Flaggenmasten angebracht werden sollen.

Dies gilt nicht für die im Boden verankerten, freistehenden Flaggenmasten, die in beliebig großen Gruppen angeordnet werden können - z. B. auf öffentlichen Plätzen, vor Kongresszentren, Sportanlagen, Hotels, Einkaufszentren etc. Grundsätzlich sollte man beachten: die "einsame", möglichst hoch gehisste, nachts beleuchtete und in gutem Zustand gehaltene Flagge im Format 2:3 wirkt immer besser als eine Vielfalt von Flaggen.

Wasserfahrzeuge des Bundes führen die Bundesdienstflagge, andere Wasserfahrzeuge die Seeflagge. Die Flagge wird dabei in der Regel über Heck an einem Flaggenstock geführt. An der für die österreichische Flagge bestimmten Stelle darf keine andere Flagge gezeigt werden.

2. Hissen und Einholen der Flagge

Die Flagge sollte an Gebäuden und ortsfesten Flaggenmasten im Freien grundsätzlich nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gezeigt werden. Insbesondere bei feierlichen Anlässen oder auf wichtigen Gebäuden kann die Flagge auch während der Nachtstunden gehisst bleiben, jedoch ist in diesem Fall für eine entsprechende Beleuchtung der Flagge zu sorgen.

Die Flagge wird zügig gehisst und in gemessenem Tempo eingeholt. Die Flagge soll beim Hissen und Einholen nicht den Boden berühren und nach Gebrauch sorgsam gefaltet werden (am besten zunächst der Länge nach und dann in kleinen Dreiecken, womit eine Art "Paket" entsteht, das nicht gleich auseinanderfällt).

Zur Schonung des Flaggentuches ist es gebräuchlich, die Flagge bei sehr schlechten Wetterbedingungen nicht zu hissen oder zeitweilig einzuholen.

Alte, ausgebleichte, verschlissene oder sonst unansehnlich gewordene Flaggentücher sind aufzutrennen oder zu verbrennen.

In welcher Rangordnung wird beflaggt?

► Beachte: die folgenden Positionsangaben gehen immer von der Blickrichtung ZUM Publikum aus!

Der Ehrenplatz ist bei drei Flaggen in der Mitte, sonst zum Beschauer gesehen rechts außen. Die österreichischen Farben erscheinen daher zur Rechten der Europaflagge.

Die Flagge, welcher der Ehrenplatz gebührt, wird als erste gehisst und als letzte eingeholt.

Der Ehrenplatz gebührt grundsätzlich der gastgebenden Nation: in Österreich nimmt daher die Bundesdienst- oder Nationalflagge den vornehmsten Platz ein. Der Flagge der Vereinten Nationen, der Europaflagge und der Flagge des Internationalen Olympischen Komitees kann jedoch bei internationalen Veranstaltungen der Ehrenplatz als Ausdruck der völkerverbindenden Gesinnung Österreichs eingeräumt werden. Internationale Flaggen und die Flaggen anderer Nationen dürfen nur zusammen mit einer österreichischen Bundesdienst- oder Nationalflagge gehisst werden – ausgenommen natürlich die Beflaggung der diplomatischen Vertretungen in Österreich. Werden mehr als fünf Flaggen gehisst, so folgen diese auf die Flagge, welcher der Ehrenplatz gebührt, in alphabetischer Reihenfolge nach dem deutschen oder ISO-Alphabet.

Die Flaggen der österreichischen Bundesländer werden dem Wortlaut der Bundesverfassung gemäß ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge angeordnet.

Die Beflaggung erfolgt immer an gleich hohen Masten. Die Höhe aller Flaggen ist gleichzuhalten, doch sollte - entgegen vielfach bestehender Praxis - die Länge jeder Flagge dem jeweiligen nationalen Format entsprechen. Demgemäß wären beispielsweise bei einem internationalen Kongress alle Flaggen 2 m hoch. Die österreichische Flagge wäre dann wie die meisten anderen Flaggen 3 m lang, die schweizerische wäre nur 2 m, die Flaggen der USA und Großbritanniens wären jedoch 3,80 m lang.

Die Beachtung des jeweiligen nationalen Flaggenformats ist eine Forderung der internationalen Courtoisie und des Respekts vor den Staatssymbolen anderer Nationen. Es ist ein bedauerlicher Ausdruck österreichischer Provinzialität, wenn heimische Veranstalter in trauter Gemeinsamkeit mit den Fahnenfabriken die Flaggen unserer Gäste in das meist überlange Format der österreichischen Haus-, Banner- oder Knatterfahnen pressen oder "Kombiflaggen" verwenden, bei denen sich mehrere Nationen ein Flaggentuch teilen müssen.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die richtige Lage des Flaggenmusters zu legen: während die Streifen der österreichischen Flagge so wie jene der deutschen, ungarischen, niederländischen etc. einen rechten Winkel zum Mast bilden müssen, laufen sie im Fall von Frankreich, Italien, Belgien etc. parallel zum Mast. Es ist vor allem Aufgabe der Fahnenfabriken, auf die Veranstalter einzuwirken, diese Grundsätze zu beachten.

3. Der richtige Gebrauch der Fahne



Korrekte Standfahnen

Die Rangordnung der Fahne entspricht jener der Flagge. So wird etwa bei einem Vortrag oder bei einer Pressekonferenz die österreichische Fahne hinter dem Rednerpult zur Rechten des Redners aufgestellt. Ist der Vortragende ein ausländischer Gast, tritt seine Nationalfahne hinzu und steht hinter dem Rednerpult zur Linken des Redners. Die österreichischen Farben können auch zusammen mit der Europafahne – also als Fahnenpaar gezeigt werden.

Die Fahne wird lotrecht aufgestellt, sodass das Fahnenblatt vor dem Stock frei herunterfällt. Das Fahnentuch soll so dimensioniert sein, dass es weit zum Boden reicht. Ein „Spreizen“ des Fahnentuchs gilt als provinziell.

Bei Umzügen und Aufmärschen wird die rot-weiß-rote Fahne an der Spitze des Zuges, jedoch immer nach einer eventuell teilnehmenden Musikkapelle getragen. Wenn die österreichische Fahne von mehreren Fahnen begleitet wird, wird sie in der Mitte vorangetragen. Das Mitführen mehrerer rot-weiß-roter Fahnen durch eine Gruppe ist zu vermeiden.

Erscheint der Fahnenträger in Uniform oder Standeskleidung, werden ihm zwei Uniformierte zur Begleitung der Fahne beigegeben. Solange die Fahne getragen oder gehalten wird, behalten der Träger und seine Begleiter ihre Kopfbedeckungen auch im Innenraum und in der Kirche auf dem Haupt. Beim Vorbeimarsch an einer Ehrentribüne hebt der Fahnenträger die Fahne zum Gruß entweder in die Senkrechte hoch oder neigt sie nach vorn in die Nähe der Waagrechten, ohne dass die Fahne jedoch den Boden berührt. Seine Begleiter wenden ihren Blick den Ehrengästen zu.

Bei religiösen Umzügen und Veranstaltungen gebührt den kirchlichen Fahnen der Ehrenplatz. In Kirchen nimmt die österreichische Fahne auf der vom Altar aus

gesehen rechten Seite Aufstellung. In einer katholischen Kirche ist es üblich, die Fahne leicht geneigt anzuordnen, während sie in einer protestantischen Kirche in der Regel lotrecht steht.

4. Ehrenbezeugungen

Die Farben Rot-Weiß-Rot sind das traditionsreiche Symbol Österreichs und als solches sichtbarer Ausdruck der Liebe zum Vaterland. Diese Farben zu achten, ist Pflicht aller Staatsbürger. Gleichzeitig respektiert der Österreicher jedoch die Europaflagge und die Staatssymbole anderer Nationen. Während des Hissens und Einholens der österreichischen oder einer ausländischen Flagge wendet sich der Österreicher zum Flaggenmast, richtet seinen Blick auf die Flagge und nimmt dabei eine achtungsvolle Haltung ein. Soldaten, Angehörige der Exekutive und andere Personen in Uniform leisten die Ehrenbezeugung, Männer in Zivilkleidung nehmen die Kopfbedeckung ab. Dem Ausländer gebietet es die Höflichkeit, sich ebenso zu verhalten.

In gleicher Weise wird die österreichische Fahne im Augenblick ihres Vorbeimarsches oder wenn sie in einen Raum getragen wird begrüßt. Wer die Front einer zu seiner Begrüßung angetretenen Ehrenformation abschreitet, grüßt die vor ihm (bis knapp über dem Boden) geneigte Fahne durch eine kurze Verbeugung.

Wird die österreichische Bundeshymne oder eine andere Nationalhymne gespielt, gelten die oben genannten Regeln während der gesamten Dauer der Hymne. Ist keine Flagge oder Fahne zu grüßen, wenden sich die Anwesenden der Musik zu. Das Hissen der Flagge(n) erfolgt immer VOR dem allfälligen Abspielen der Nationalhymne(n). Das Aufziehen der Flagge kann von einem Hornsignal oder einem Trommelwirbel begleitet werden.

Beim Einholen der Flagge(n) wird in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen: zuerst Abspielen der Hymne(n), dann Einholen der Flagge(n). Es ist ein Zeichen des wachsenden österreichischen Patriotismus, die Bundeshymne mitzusingen.

Die Fahne wird zur Ehrenbezeugung gesenkt, berührt dabei aber nicht den Boden:

- Vor dem Bundespräsidenten und vor einem ausländischen Staatsoberhaupt, wenn diese die Front einer Ehrenformation abschreiten.
- Während die Bundeshymne, eine andere Nationalhymne, eine Landeshymne oder die Europahymne gespielt wird.
- Beim katholischen Gottesdienst zur Wandlung und zum sakramentalen Segen.

5. Zum Ausdruck der Trauer

Bei Staatstrauer oder in sonstigen Trauerfällen wird die **Flagge** auf Halbmast gesetzt. Dabei wird sie zunächst bis zur Mastspitze gehisst und nach einem kurzen Verweilen auf etwas über die halbe Masthöhe gesenkt. Wenn die auf halbmast gesetzte Flagge eingeholt wird, ist sie neuerlich bis an die Spitze zu hissen und dann einzuziehen.

Am Morgen des Beisetzungstages wird die Flagge auf Halbmast gesetzt, bis sie nach der Beerdigung wieder auf Vollmast gehisst wird.

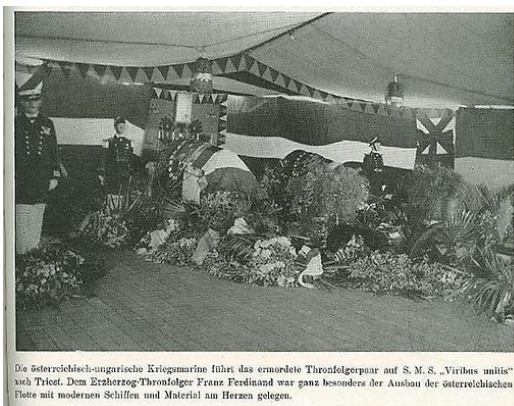


Trauerbeflaggung am Parlament – Foto: Wikipedia

Eine andere Form, Trauer auszudrücken, ist das Hissen einer schwarzen Flagge. Auch diese soll tunlichst das Format 2:3 haben. Sie wird immer auf Vollmast gehisst.

Die **Fahne** wird zum Ausdruck der Trauer mit einem etwa zwanzig Zentimeter breiten, in der Breite der Fahne langen und in zwei Bändern aus einer Schleife fallenden schwarzen Flor versehen. Bei Abspielen des Liedes "Ich hatt' einen Kameraden" und bei der Versenkung eines Sarges wird die Fahne zur Ehrenbezeugung gesenkt.

Die offizielle Trauerflagge



(Foto: BMLV)

Wie das obige Bild zeigt, wurde schon in der Monarchie der Sarg eines staatlichen Würdenträgers nicht mit einer gewöhnlichen Seeflagge, sondern mit einer eigenen

Trauerflagge mit vertikal gestellten Farben bedeckt, die es ermöglicht, das Wappen sehr groß sichtbar zu machen. Es ist dies eine Besonderheit der offiziellen österreichischen Begräbniskultur – auf Bundes- wie auch Landesebene.

6. Verwendung für Dekorationszwecke

Die Verwendung des Flaggentuches in geraffter Form für Dekorationszwecke ist zu vermeiden. Zum Schmuck von Festräumen, Bühnen und dergleichen sind Grünpflanzen besser geeignet.

Wird das rot-weiß-rote Flaggentuch für sich allein verwendet, soll es das Format 2:3 haben. Die Streifen waagrecht, ist der Stoff faltenlos an der Stirnwand des Saales über Kopfhöhe anzubringen.

Das Schmücken eines Rednerpultes oder Podiums durch Bespannen mit einem Flaggentuch ist zu vermeiden. Hingegen kann das Rednerpult bei offiziellen Anlässen mit dem freischwebenden Bundes-/Landeswappen geschmückt werden.

Bei der Enthüllung eines Standbildes oder einer Gedenktafel ist die Einbeziehung der österreichischen Farben in die Feier wünschenswert, doch darf das Flaggentuch nie als Verhüllung verwendet werden. Dafür ist ein graues Tuch zu verwenden.

Ein Sarg, der die sterblichen Überreste einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder eines im Einsatz für das Vaterland Verstorbenen enthält, kann mit einem Flaggentuch bedeckt werden. Dieses ist so aufzulegen, dass der weiße Streifen über den Deckel des Sarges in der Längsrichtung zu liegen kommt, während die roten Streifen die Seiten bedecken. Wird die Bundesdienstflagge verwendet, so blickt der Wappenadler zum Kopfende des Sarges. Auf das Flaggentuch werden keine Kränze oder Blumengebinde gelegt, jedoch können ein Helm oder die Orden des Verstorbenen darauf ruhen. Das Flaggentuch wird nicht der Erde übergeben, sondern vor der Versenkung des Sarges abgehoben und gefaltet. Es kann als Geste der Erinnerung den Verwandten des Verstorbenen übergeben werden.

Das Anbringen von Inschriften, Zeichnungen und Bildern aller Art auf österreichischen Fahnen und Flaggen ist unzulässig, desgleichen die Verwendung der Nationalfarben und des Bundeswappens auf Gegenständen, die zum Verbrauch bestimmt sind.

Werden die Farben Österreichs zum Beispiel in Form eines Wimpels an einem Fahrzeug geführt, ist auf sichere Befestigung und darauf zu achten, dass eine Verschmutzung möglichst verhindert wird.

Tischfähnchen und andere kleine Ausführungen von Fahne und Flagge sollen maßstabgerecht und im Sinne der obigen Richtlinien, d.h. in horizontaler Richtung wehend, hergestellt werden.

Praktische Hinweise zum Gebrauch von Flagge und Fahne

1. Flaggenmast

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das aus historischen Gründen oft mangelnde Verständnis des Österreicher für seine Staatssymbole – wie auch die fehlende Kenntnis nautischer Gepflogenheiten im Binnenland Österreich – dazu geführt haben, dass die relativ wenigen, in Österreich in Gebrauch befindlichen Flaggenmaste meist in einem schlechten Zustand sind. Insbesondere sind Flaggenmaste in Österreich vielfach zu kurz und zu gedrungen - wahrscheinlich spielen da sowohl mangelndes ästhetisches Gefühl als auch "Sparsamkeit" mit. Bei Neuanschaffung empfiehlt sich ein Verhältnis zwischen Höhe der Flagge und Höhe des Mastes von mindestens 1:5. Eine 2 x 3 Meter messende Flagge ist demgemäß an einem 10 m hohen Mast zu hissen, für 1 x 1,5 m große Flaggen soll der Mast mindestens 5 m hoch sein. Die besten Flaggenmasten, schlank, leicht konisch und zumeist aus Glasfaser hergestellt, werden von skandinavischen Firmen angeboten.

2. Flaggenleine

Die Rollen oder Führungen für die Flaggenleine (das Drahtseil) sollen an der Mastseite gegenüber der Hauptwindrichtung angebracht sein, da sich dadurch die Flagge im Seil weniger leicht verhängt. Bei den meisten in Österreich in Gebrauch stehenden Flaggenmasten wird ein Drahtseil, das um zwei Eisenrollen führt, als Flaggenleine verwendet. Diese Form der Befestigung hat drei gravierende Nachteile:

- a) Die Flagge muss mit Hilfe von Karabinern eingehängt werden, was sehr oft dazu führt, dass sich das Flaggentuch verwickelt und verhängt.
- b) Drahtseil, Spannvorrichtung und Eisenrollen rosten mit der Zeit, was bald zu mühsamem Hissen und später oft zu totaler Unbrauchbarkeit führt.
- c) In Österreich werden sehr viele Flaggen leider nur bis weit unter die Mastspitze gehisst, weil die obere Rolle zu tief sitzt, die Spannvorrichtung des Drahtseils irrtümlich über das Flaggentuch gesetzt wird oder sich das Drahtseil mangels einer hinreichenden Fixierung von selbst etwas nach unten verschiebt.

Wer offenen Auges durch unser Land fährt, wird verwundert sein, in wie vielen Fällen auf diese Weise ein schlampiger, unansehnlicher "Halbmast-Effekt" erzielt wird.



Wappenflagge an eine Leine gehisst (Foto: BMLV)

In den am Meer liegenden Ländern, wo ja Wind und Seewasser noch stärker wirksam werden als Schnee und Regen bei uns, werden Flaggen grundsätzlich an Leinen hochgezogen – heute sind dies praktisch unverwüstliche Kunststoffschnüre.

Hierzu ist eine besondere Verarbeitungsform der Flagge erforderlich: das Flaggentuch enthält ein an der Mastseite ("Liek") eingenähtes Stück Leine, das oben und unten in einen Karabiner - oder, seit neuestem, in eine S-Öse aus haltbarem Kunststoff - ausläuft. Damit wird das Flaggentuch zwischen die zwei offenen Enden der Flaggenleine eingehängt. Diese Form der Anbringung hat zwei entscheidende Vorteile:

- a) Die Flagge kann leicht bis zur Mastspitze hochgezogen werden und kann sich kaum verheddern, da die Liekseite des Tuches immer gespannt bleibt.
- b) Der Winddruck verteilt sich statt auf zwei oder drei Karabiner auf die ganze Länge des Saums an der Mastseite der Flagge, wodurch diese eine erheblich höhere Lebensdauer hat.
- c) Da es bei dieser Flaggenform weder Drahtseil noch Karabiner gibt, kann es weder zu Rost noch zum frühzeitigen Verschleiß des Flaggentuches durch die Reibung mit den Metallteilen kommen.

Als Argumente gegen diese Befestigungsart wird eingewendet werden, dass

- a) die Verknotung der Leine für die Österreicher zu schwierig ist,
- b) dass Flaggen leichter gestohlen werden können.

Dagegen helfen nur Information und Beispiel. Es wäre deshalb von großer Bedeutung, wenn die österreichischen Flaggenfabriken diese Ausführung von Flaggentuch und Leine generell einführen würden - noch dazu wo sie erheblich billiger ist als der Drahtseilmechanismus und die Karabiner. Da in der Praxis ohnedies nur in Einzelfällen mit einem Einholen der Flaggen über Nacht gerechnet werden kann, würde sich insbesondere auch bei den betrieblichen Flaggen die Lebensdauer erhöhen.

3. Flaggentuch

Die österreichischen Flaggenfabriken bieten heute eine Reihe von langlebigen Stoffen (Perlon etc.) an. Die sogenannte "Hissflagge" (Flaggentuch im Format 2:3) kommt erheblich billiger als die üblichen "Sportplatz-", "Banner-" oder "Knatterfahnen" bzw. die langen oder trapezförmigen "Hausfahnen" und hält länger, wenn sie fachgerecht gehisst wird. Die gelegentliche Reinigung oder Ausbesserung wird von den Fahnenfirmen gerne übernommen.

4. Farben für Flaggen, Fahnen und Wappen

	Schwarz	Schwarz	Grau	Grau	Rot	Rot	Gold/Gelb	Gold/Gelb
	Web/Papier	Textildruck	Web/Papier	Textildruck	Web/Papier	Textildruck	Web/Papier	Textildruck
Farbcode								
Pantone	Black 6C	Black C	2330 C	430 C	185 C	186 C	Yellow C	116 C
CMYK	0.0.0.100	0.9.16.82	0.0.0.20	22.11.0.40	0.100.100.0	0.92.78.19	0.13.96.0	0.19.100.0
RGB	0, 0, 0	45, 41, 38	204, 204, 204	119, 136, 153	255, 0, 0	206, 17,45	255, 222, 10	255, 206, 0
Hex	#000000	#2d2926	#cccccc	#778899	#ff0000	#ce112d	#ffde0a	#ffce00

	Blau	Blau	Grün	Grün
	Web/Papier	Textildruck	Web/Papier	Textildruck
Farbcode				
Pantone	Process Blue C	288 C	355 C	342 C
CMYK	100.13.1.2	100.61.0.55	100.0.60.42	100.0.29.60
RGB	0 139 204	0, 45,114	0,149,59	0, 102, 72
Hex	#008bcc	#002d72	#00953b	#004648

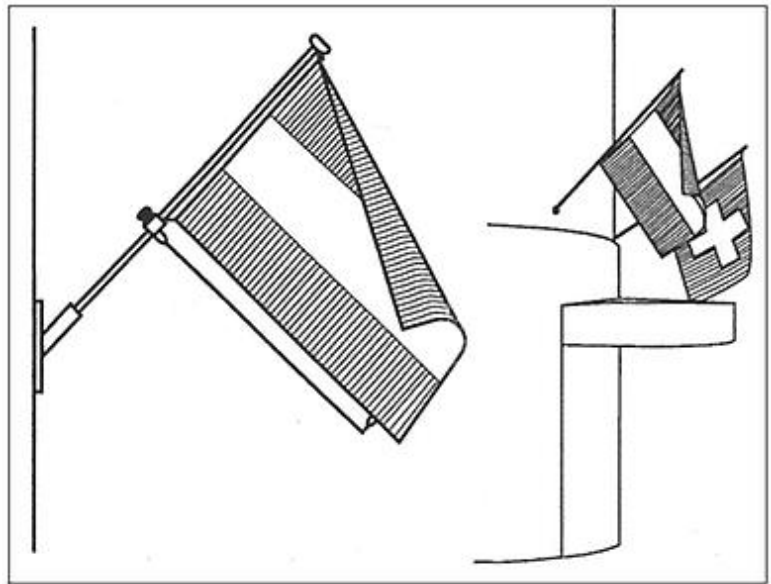
Die obige Graphik zeigt die in Österreich gebräuchlichen Farben für Web/Papier- oder Textildruck in den vier international am häufigsten verwendeten Farbcodes.

5. Der Stabilisator

In der sehr beflaggungsfreundlichen Schweiz wurde eine Methode entwickelt, die an der Hausfassade schräg angebrachte Flaggen am Überschlagen und Verheddern hindern. Der sogenannte "Stabilisator" ist ein dünner Eisenstab, der vom Flaggenmast zur Unterkante des Flaggentuchs führt und dort durch einen Karabiner befestigt ist. Die Verwendung dieses einfachen Behelfes würde in Österreich viel dazu beitragen, dass vor allem Geschäftsleute ihre Portale öfter beflaggen würden, da sich die Flagge nicht verheddern würde und ihre Werbewirkung auf Dauer entfalten könnte.



Stabilisator in der Schweiz



Der Stabilisator



Der Stabilisator im Einsatz am Opernringhof

6. Tischflaggen

Im politischen und gesellschaftlichen Leben ist es eine schöne Geste, bei Besprechungen mit ausländischen Partnern die österreichischen Farben und die Farben des Gastes auf den Besprechungstisch zu stellen. Dazu sollten **kleine Tischflaggenmaste** verwendet werden, an denen die Flagge vexillologisch richtig, d.h. im rechten Winkel zum Mast "gehisst" wird. Dies geschieht mithilfe einer kleinen elastischen Schnur. Diese Ausführung ist jederzeit erhältlich und kostet nicht mehr als jene mit der traditionellen aber meist unansehnlichen vertikal aufgehängten "Bannerfahne".

7. Firmenflaggen

Für Firmenflaggen gilt dasselbe wie für die staatlichen Flaggen. Die Ausführung als „Hissflagge“ im Format 2:3 ist allen anderen Flaggenformen vorzuziehen, da die richtig wehende Flagge einen dynamischen und professionellen Eindruck vermittelt und außerdem der Text in der Regel besser lesbar ist als bei den gebräuchlichen, vertikal beschrifteten "Knatterfahnen". Architektonisch und ästhetisch wirkt die Anordnung von drei Masten vor der Betriebsstätte am besten. In der Mitte wird die Nationalflagge, rechts die Landesflagge und links die Firmenflagge gehisst. Damit zeigt das Unternehmen seine Verbundenheit mit der Republik und dem jeweiligen Bundesland. Die Belegschaft wird den Stolz auf die Leistung des Betriebes mit der Liebe zum Land verbinden. Statt der Landesflagge kann auch die Europaflagge verwendet werden. Ein Tochterunternehmen einer ausländischen Firma kann auch deren Nationalflagge hinzufügen.

Ideal ist es, wenn die Flaggen täglich morgens gehisst und abends eingeholt werden. Dem Werksporier würde diese zusätzliche Aufgabe nur guttun, sitzt er ohnedies viele Stunden in seinem Büro. Übernimmt er diese Aufgabe nicht, so sollten die Flaggen in der Nacht beleuchtet werden, was überdies einen besonders guten Werbeeffect hat. Jedenfalls ist von Zeit zu Zeit nach dem Zustand der Flaggen zu sehen – es ist keine gute Visitenkarte für ein Unternehmen, wenn diese in jener erbärmlichen Verfassung sind, in dem sich Flaggen in unserem Land heute noch sehr oft befinden.

8. Fahnen in Amtsräumen und Schulen

Träger öffentlicher Ämter – vom Regierungsmittglied bis zum Bürgermeister der kleinsten Gemeinde – sollten in ihren Amtsräumen neben der rot-weiß-roten Fahne jene ihrer Gebietskörperschaft und die Europaflagge aufstellen.

Auf lange Sicht wäre es anzustreben, wenn in allen Klassenzimmern Österreichs eine rot-weiß-rote Fahne stünde. Die Elternvereine sollten aufgerufen werden, die Kosten dafür zu übernehmen - schließlich sollten jene, die die Republik mit aufgebaut haben, daran interessiert sein, dass sich die Jugend froh zu unserem Vaterland bekennt.

Ohne dass dies in ein paramilitärisches Zeremoniell nach dem Muster einer unseligen Vergangenheit ausarten dürfte, ist es vorstellbar, bei bestimmten Schulfestern gemeinsam die Nationalflagge zu hissen - insbesondere auch bei sportlichen Anlässen. Dazu könnte eine eigene Schulflagge treten. Damit würde die Identifikation mit der eigenen Anstalt und dem österreichischen Vaterland gefördert werden.

Anhang: Wappengesetz 1984

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 25. April 1984

72. Stück

159. Bundesgesetz: Wappengesetz
(NR: GP XVI RV 166 AB 242 S. 39; BR: AB 2820 S. 445.)

159. Bundesgesetz vom 28. März 1984 über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wappen der Republik Österreich

§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist im Art. 8 a Abs. 2 B-VG bestimmt und entspricht der Zeichnung des Bundeswappens in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1.

Das Siegel der Republik Österreich

§ 2. (1) Das Siegel der Republik Österreich ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“.

(2) Je ein Exemplar des Siegelstockes wird vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt.

(3) Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Bundeswappen und der Aufschrift „Republik Österreich“ im oberen Halbkreis gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

Die Farben und die Flagge der Republik Österreich

§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.

(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich.

(4) Die im Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, enthaltenen Bestimmungen über die Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflagge) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Das Recht zum Führen des Bundeswappens

§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu.

(3) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht ferner dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Dienststellen des Bundes, den Österreichischen Bundesforsten sowie dem Bundesheer zu; ebenso den Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätsinstitutionen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben, sowie den Verwaltungen der Staatsmonopole.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen führen.

Das Recht zum Führen der Stampiglien des Bundes

§ 5. (1) Das Recht zum Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen, zusätzlich aber den Berechtigten bezeichnen, steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, sowie den dem Landes-

hauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellten Landesbehörden zu.

(2) In den im Abs. 1 angeführten Hartdruck- oder Farbstampiglien ist die abgekürzte Aufschrift „Rep. Österreich“ zulässig.

Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes

§ 6. Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, zu.

Die Verwendung der Abbildungen von Hoheitszeichen der Republik Österreich

§ 7. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Strafbestimmungen

§ 8. Wer

1. unbefugt das Bundeswappen führt,
2. unbefugt das Siegel der Republik Österreich oder Hartdruck- oder Farbstampiglien im Sinne des § 5 führt,
3. unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
4. Abbildungen des Bundeswappens oder Abbildungen der Flagge der Republik Österreich oder die Flagge selbst in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Verleihen und zum Führen von Hoheitszeichen der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Bisher verwendete Hartdruck- oder Farbstampiglien, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden, jedoch längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Dies gilt nicht für Hartdruck- oder Farbstampiglien, deren Gestaltung gesetzlich gesondert geregelt ist.

Vollziehungsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Inneres, im übrigen aber die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 27. April 1984 in Kraft.

Kirchschläger
Sinowatz